

# **REGLEMENT**

für die

## **Benützung der Schiessanlage Leimbütz**

der Gemeinden Fischbach und Zell

durch die Schiessvereine

### **Wehrverein Fischbach**

und

### **Schützengesellschaft Zell**

**Der Wehrverein Fischbach, 6145 Fischbach**

und

**die Schützengesellschaft Zell, 6144 Zell**

(nachstehend Vereine genannt)

beschliessen folgendes Reglement für die Benützung der Schiessanlage Leimbütz:

**1. Grundbuch / Gebäude**

**1 a Schützenhaus**

Grundstück Nr. 241 der Einwohnergemeinde Fischbach  
Grundstück Nr. 425 der Einwohnergemeinde Zell

**1 b Scheibenstand**

Grundstück Nr. 574 der Einwohnergemeinde Zell  
Grundstück Nr. 575 des Wehrverein Fischbach

**1 c Gebäude**

Gebäude Nr. 89, Schützenhaus  
Gebäude Nr. 99, Scheibenstand links  
Gebäude Nr. 100, Scheibenstand rechts

Betreffend Dienstbarkeiten und Grundlasten wird auf die im Anhang aufgeführten Grundbuchauszüge verwiesen.

**1 d Benützung**

Das Schützenhaus inklusive Zufahrt, Parkplatz und Scheibenstand wird durch die Vereine gemeinsam benutzt.  
Über die Raumzuteilung im einzelnen wird auf das vorliegende Reglement verwiesen.

**1 e Zuständigkeit**

Für Unterhalt und Reparaturen am Schützenhaus sind die beiden Vereine gemeinsam verantwortlich, sofern dies im Reglement im einzelnen nicht anders bestimmt wird.

**1 f gemeinsame Kosten**

Die gemeinsamen Kosten wie Gebäudeversicherung des Schützenhauses, Wasserzins, Telefon, Unterhalt, Reparaturen, usw. werden je zur Hälfte durch die Vereine getragen.

Die Stromkosten werden aufgrund des Zählerstandes der einzelnen Vereine verrechnet.

Die Abrechnung der gemeinsamen Kosten erfolgt jeweils auf Ende Jahr.

**2. Schiessanlage**

**2 a Raum**

20 Scheiben, aufgeteilt in 10 rechts und 10 links  
2 Eingangstüren, aufgeteilt in 1 rechts und 1 links  
2 Büros, aufgeteilt in 1 rechts und 1 links  
1 Gewehrputzstand

## **2 b Benützung**

Scheibennummern 1-10 Wehrverein Fischbach, linke Seite, inklusive Büros

Scheibennummern 11-20 Schützengesellschaft Zell, rechte Seite, inklusive Büros

Der Gewehrputzstand wird gemeinsam benutzt.

Bei Schiessen der Gruppe B und C wird bei Benützung der Fremdscheiben eine Vergütung verrechnet, nach gegenseitiger Vereinbarung (Absprache).

Für die restlichen Schiessen entfällt die obengenannte Regelung.

## **2 c Zuständigkeit**

Für den Unterhalt und die Reinigung ist jeder Verein eigens zuständig. Nach Beendigung des Schiessens ist die Anlage in gereinigtem Zustand zu verlassen.

Für den Unterhalt des Gewehrputzstandes (Material) ist jeder Verein selbst verantwortlich.

## **2 d Schiessdaten**

Folgende Schiessanlässe sind gemeinsam durchzuführen:

- Bundesübungen sind mindestens zwei gemeinsam zu koordinieren, wobei eine an einem Mittwoch auf einen Übungsabend fallen kann.
- Übungsschiessen sind an einem Mittwochabend gemeinsam zu absolvieren.
- Schiessanlässe der Jungschützen sind miteinander zu koordinieren.

Alle übrigen Schiessanlässe (Vereinsschiessen, Verbandsschiessen, Feldschiessen, Schützenfeste und dergleichen) werden in der Regel getrennt durchgeführt.

Ende Schiesssaison, bzw. bis spätestens anfangs November ist eine Koordination der Schiesszeiten für das darauffolgende Jahr abzuhalten. Der Schiessplan ist den Gemeinden Fischbach und Zell sowie den Grundeigentümern und Anstössern per Ende Januar des Schiessjahres unaufgefordert abzugeben. Gleichzeitig ist festzulegen, welcher Verein für die Führung der Wirtschaft an den gemeinsam durchgeführten Schiessanlässen zuständig ist. An der Sitzung nehmen im Normalfall die Präsidenten und die Jungschützenleiter der beiden Vereine teil.

## **2 e Schiessbetrieb**

Auswärtige Schützen haben sich an die offiziellen Übungszeiten zu halten. Der Stand wird ausserhalb der offiziellen Schiesszeiten nicht an auswärtige Schützenvereine und -gruppen vermietet.

## **3. Scheibenstand**

### **3 a Raum**

20 Scheiben, aufgeteilt in 10 rechts und 10 links

je 1 Eingangstüre zur Benützung beider Vereine (1 links, 1 rechts)

### **3 b Benützung**

Scheibennummern 1-10 Wehrverein Fischbach, linke Seite, inklusive Büros (Eigentum Wehrverein Fischbach)

Scheibennummern 11-20 Schützengesellschaft Zell, rechte Seite, inklusive Büros (Eigentum Schützengesellschaft Zell)

Die Fahnenstange und die Schiessfahne sind im Eigentum beider Vereine und werden von diesen gemeinsam benutzt und unterhalten.

Die Strassenabspernungen und Barrieren sind im Eigentum beider Vereine und werden von diesen gemeinsam benutzt und unterhalten.

**3 c Zuständigkeit** Für die Benützung, den Unterhalt und die Reinigung ist jeder Verein eigens zuständig.  
Scheiben 1-10 Wehrverein Fischbach  
Scheiben 11-20 Schützengesellschaft Zell

**3 d Reinigung** Nach Beendigung eines Schiessens ist der Stand sauber und aufgeräumt zu verlassen.

#### **4. Munitionsräume**

**4 a Raum Fischbach** 1. Raum im Gang rechts (Plan Nr. 4.3)  
Für die Sicherheit und den Unterhalt ist der Wehrverein Fischbach zuständig.

**4 b Raum Zell** 3. Raum im Gang rechts (Plan Nr. 4.1)  
Für die Sicherheit und den Unterhalt ist die Schützengesellschaft Zell zuständig.

**4 c Raum 4.2** 2. Raum im Gang rechts (Plan Nr. 4.2)  
Dieser Raum kann vermietet werden.

#### **5. 50 m-Schiessstand**

**5 a Raum** Der Raum Nr. 5.1 inkl. einem Munitionsraum (Plan Nr. 4.2), der zurzeit von den Kleinkaliberschützen Fischbach genutzt wird, gehört zu gleichen Teilen den beiden Vereinen und kann vermietet werden.

**5 b Zuständigkeit** Für das Inventar, die Einrichtungen und den Unterhalt der Anlage ist der Mieter zuständig. Die Schiessanlage ist Sache des Mieters.

**5 c Benützungsrecht** gemäss separatem Mietvertrag

#### **6. Schützenstube und Wirtschaft**

**6 a Raum** Die Schützenstube gehört je zur Hälfte den beiden Vereinen. Dazu gehören:  
6.1 Schützenstube mit Küche  
6.2 Büro  
6.3 Vorratskammer  
6.4 WC  
6.5 Putzraum  
Das Inventar und Mobiliar wie Küche, Geschirr, Besteck, Stühle und Tische wird gemeinsam genutzt und unterhalten.  
Kranzkasten und Wandschmuck ist nach Absprache anzubringen.

**6 b Betrieb und Benützung** Die Schützen haben ihre Waffen ausserhalb der Schützenstube zu plazieren. In die Schützenstube dürfen keine Waffen mitgebracht werden.

Das Wirten in der Schützenstube ist Sache der einzelnen Vereine. Bei Schiessanlässen inklusive Jungschützenkursen und Vorstandssitzungen hat der jeweils durchführende Verein Anrecht auf die Benützung der Schützenstube. Die Vermietung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Zur Benützung der Schützenstube gehören die Räume 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5 und der Parkplatz. Siehe Planbeilage

Bei interner Benützung der Schützenstube wie für Vorstandssitzungen, Theorieunterricht, usw. ist die Schützenstube sowie die WC-Anlage in korrektem und sauberem Zustand zu verlassen.

Der Kehricht ist vom schiessenden Verein zu entsorgen. Ein allfälliger Mieter der Schützenstube hat den Kehricht selbst zu entsorgen.

Bei gemeinsamen Schiessanlässen haben sich die Vereine anlässlich der Koordinationssitzung der Schiessdaten abzusprechen. Die Stromkosten gehen in diesem Fall jeweils zu Lasten des Vereines der die Wirtschaft führt.

## **6 c Vermietung**

Die Vermietung der Schützenstube erfolgt durch die beiden Vereine gemeinsam.

Reservation, Vermietung, Übergabe, Abnahme, usw. erfolgen über eine durch die beiden Vereine zu bestimmende Person. Die Entschädigung für diese Arbeiten wird durch die Vereine festgelegt.

Bei der Benützung der Schützenstube sind die beiden Vereine für Vereins- und Schiessanlässe vorrangig zu behandeln.

Die Vermietung der Schützenstube wird mit einem separaten Reglement und Vertrag geregelt. Reglement und Vertrag werden durch die Vorstände der beiden Vereine ausgearbeitet und auf dem aktuellen Stand gehalten.

Die Parkordnung auf dem Parkplatz ist auch bei Vermietung strikte einzuhalten. Auf der Durchfahrtsstrasse darf nicht parkiert werden. Die Durchfahrt muss jederzeit möglich sein.

Die Stromkosten werden bei Vermietung immer auf dem Zähler des Wehrvereins Fischbach (mittlerer Zähler, Schlüssel Nr. 2) ermittelt. Die an die Mieter verrechneten Stromkosten werden vollständig dem Wehrverein Fischbach gutgeschrieben.

Die Einnahmen aus der Vermietung werden auf ein gemeinsames Konto der beiden Vereine eingezahlt und werden für den Unterhalt und für Neuanschaffungen in der Schützenstube verwendet.

Ende Jahr ist jeweils eine Abrechnung zu erstellen und den Präsidenten der Vereine zur Genehmigung vorzulegen.

## **7. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wurde durch die beiden Vereine genehmigt und ersetzt alle früheren Vereinbarungen. Es tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Fischbach / Zell, .....

**Wehrverein Fischbach**

Bruno Achermann  
Präsident

Martin Henseler  
Aktuar

**Schützengesellschaft Zell**

Cornel Erni  
Präsident

Eugen Hodel  
Aktuar

**Einwohnergemeinde Fischbach**

Alois Bürli  
Gemeindepräsident

Monika Lustenberger  
Gemeindeschreiberin

**Einwohnergemeinde Zell**

Urs Meier  
Gemeindepräsident

Beat Häfliger  
Gemeindeschreiber